

11.02.21

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 (HolzEinschlBeschrV2021)

A. Problem und Ziel

Die seit 2018 aufgetretenen Extremwetterereignisse (Stürme, Hitze- und Dürreperioden) und der nachfolgende Schädlingsbefall haben in Deutschland zu einem immensen Anfall von Kalamitätsholz und einbrechenden Holzabsatzmärkten geführt. Im Zuge der globalen Corona-Pandemie wurde diese Situation zusätzlich verschärft.

Die Bundesregierung schätzt die Waldschäden für die Jahre 2018 bis 2020 auf bundesweit insgesamt 176 Millionen Kubikmeter Schadholz und die wieder zu bewaldende Fläche auf insgesamt rund 247 000 Hektar. Dies sind die größten Waldschäden seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.

Infolge der angefallenen Kalamitätsholzmenge entwickelte sich eine schwerwiegende Marktstörung mit einem gravierenden Verfall der Holzpreise. Dieser Marktstörung soll entgegengewirkt werden.

B. Lösung

Durch eine Begrenzung des ordentlichen Holzeinschlags soll ein Ausgleich der negativen Auswirkungen der Schadereignisse auf den Holzmarkt erreicht werden.

Die Auswertung der Länderabfrage zeigt eine regional differenzierte Betroffenheit mit dem Schwerpunkt auf Nordrhein-Westfalen und erheblichen Schäden in Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen. Für eine ausgleichende Wirkung auf dem Holzmarkt ist daher eine bundesweite Regelung erforderlich, um den besonders betroffenen Ländern wieder einen besseren Marktzugang zu ermöglichen.

C. Alternativen

Als wirksames Mittel gegen die tiefgehenden Störungen des Rohholzmarktes sind keine mildereren Maßnahmen möglich. Die Höhe der Beschränkungen stellt das Mindestmaß dar, um das Ziel zu erreichen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieser Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Haushaltsausgaben; es entstehen jedoch für Bund und Länder geringfügige steuerliche Mindereinnahmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine neuen Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand der Länder beschränkt sich auf anlassbezogene Kontrollen der Holzeinschlagsbeschränkungen im Rahmen der forsthoheitlichen Tätigkeiten.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Verwaltungskosten.

F. Weitere Kosten

Durch Maßnahmen aufgrund der Rechtsverordnung werden keine Kosten bei Wirtschaftsunternehmen verursacht. Es entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

11.02.21

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen
Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021
(HolzEinschlBeschrV2021)**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 9. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags
in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 (HolzEinschlBeschrV2021)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021

(HolzEinschlBeschrV2021)

Vom ...

Auf Grund des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes, von denen § 1 Absatz 1 durch Artikel 412 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 1 Absatz 4 durch Artikel 10 Nummer 1 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Einschlagsbeschränkungen

(1) Im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 (Forstwirtschaftsjahr 2021) darf Holz der Holzart Fichte im Forstbetrieb nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 eingeschlagen werden.

(2) Für die Holzart Fichte wird der ordentliche Holzeinschlag auf 85 Prozent beschränkt. Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist der durchschnittliche Einschlag der Jahre 2013 bis 2017 zugrunde zu legen.

(3) Wird in einem Betrieb durch die Einschlagsbeschränkung der gesamte Holzeinschlag dieses Betriebes auf weniger als 70 Prozent des nach § 68 Absatz 1 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2020 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3096) geändert worden ist, von der zuständigen Finanzbehörde festgesetzten Nutzungssatzes absinken, so kann der in Absatz 2 genannte Prozentsatz entsprechend überschritten werden. Dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Nutzungssatz hinsichtlich der nicht beschränkten Holzarten voll anzurechnen.

(4) Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 2021, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag des Forstwirtschaftsjahres 2021 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Holz einschlägt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die seit 2018 aufgetretenen Extremwetterereignisse (Stürme, Hitze- und Dürreperioden) und der nachfolgende Schädlingsbefall haben in Deutschland zu immensen Kalamitätsholzanfällen und einbrechenden Holzabsatzmärkten geführt. Im Zuge der globalen Corona-Pandemie wurde diese Situation zusätzlich verschärft.

Aufgrund der Länderabfrage im Zweiten Quartal 2020 schätzt die Bundesregierung die Waldschäden für die Jahre 2018 bis 2020 auf bundesweit insgesamt 178 Millionen Kubikmeter Schadholz und die wiederzubewaldende Fläche auf insgesamt rund 285 000 Hektar. Dies sind die größten Waldschäden seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.

Durch den Anfall dieser Holzmengen hat sich eine schwerwiegende überregionale Marktstörung mit gravierendem Verfall der Holzpreise realisiert. Dieser Marktstörung soll entgegengewirkt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Verordnung wird der Einschlag der hauptbetroffenen Baumart für das Forstwirtschaftsjahr 2021 beschränkt.

III. Alternativen

Keine

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung ist auf § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) gestützt. Gemäß § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes sieht die Möglichkeit einer befristeten Einschlagsbeschränkung vor, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem EU-Recht und den von Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Durch die Verordnung wird der ordentliche Holzeinschlag bei der Fichte reduziert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Erhaltung der Wälder in einem guten Zustand, in dem sie verschiedene Ökosystemdienstleistungen dauerhaft erfüllen können, ist Voraussetzung für die Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und der darauf aufbauenden Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, insbesondere der Nachhaltigkeitsziele 6 (Zugang zu sauberem Trinkwasser), 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster), 13 (Klimaschutz, Produktion nachwachsender Energieträger und Rohstoffe) und 15 (Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung terrestrischer Ökosysteme). Eine dauerhafte Störung des Holzmarktes birgt die Gefahr, dass die Forstbetriebe eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder sowie die notwendige Wiederbewaldung der geschädigten Flächen nicht mehr leisten können. Infolge der Reduktion des ordentlichen Holzeinschlages werden zusätzliche Arbeitskapazitäten frei für Maßnahmen zur Eindämmung der Kalamität.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieser Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Haushaltsausgaben; es entstehen jedoch für Bund und Länder geringfügige steuerliche Mindereinnahmen.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine neuen Informationspflichten für Unternehmen eingeführt. Dem Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand der Länder beschränkt sich auf anlassbezogene Kontrollen der Holzeinschlagsbeschränkungen im Rahmen der forsthoheitlichen Tätigkeiten. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Verwaltungskosten.

5. Weitere Kosten

Durch Maßnahmen aufgrund der Rechtsverordnung werden keine Kosten bei Wirtschaftsunternehmen verursacht. Es entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist bis zum 30. September 2021 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Einschlagsbeschränkungen)

1. Voraussetzungen, Geltungsraum und Geltungsdauer

§ 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den ordentlichen Holzeinschlag zu beschränken, wenn die Höhe der Kalamitätsnutzung voraussichtlich mindestens 25 vom Hundert erreicht. Für das Jahr 2020 wird laut Länderabfrage ein Anteil von 96 vom Hundert erwartet.

Die Hauptursache der Marktstörung ist eine Insektenmassenvermehrung infolge der Dürreperioden in den Jahren 2018 bis 2020. Es handelt sich um ein fortlaufendes Schadgeschehen und nicht, wie bei einem Sturm, um ein zunächst singuläres Ereignis. Für die Folgejahre ist von einem Andauern oder im günstigsten Fall von einem langsamen, das heißt über mehrere Jahre andauernden Abklingen des Schadgeschehens auszugehen.

Eine Überschreitung der Auslöseschwelle des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ist deshalb auch für das Jahr 2021 zu erwarten. Aufgrund der unterschiedlichen Witterungsbedingungen zeigt sich ein regional differenziertes Schadensbild. Dies legt nahe, dass ein mengenausgleichender Effekt zu erwarten ist. Auch die aktuellen Schadensschätzungen legen nahe, dass ein mengenausgleichender Effekt zu erwarten ist.

2. Holzart und Sortiment

Die Schäden konzentrieren sich laut der Länderabfrage der Bundesregierung im zweiten Quartal 2020 zu über 90 Prozent auf Nadelholz und dort wiederum ganz entscheidend auf Fichte. Aufgrund der unterschiedlichen Verwendungslinien von Laubholz und Nadelholz erscheint eine Beschränkung des Erlasses auf diese Holzart zweckmäßig. Eine sortiments-scharfe Ernte ist in der Forstwirtschaft kaum möglich. Es fallen in aller Regel bei der Holzernte zwangsläufig unterschiedliche Sortimente als Koppelprodukte an. Eine Differenzierung der Einschlagsbeschränkungen nach Holzsortimenten ist deshalb nicht zweckmäßig.

Die hauptbetroffene Holzart ist die Fichte, die von Sturm, Dürre und nachfolgender Borkenkäfer-Massenvermehrung massiv geschädigt ist. Um mit einer Einschlagsbeschränkung gezielt zu handeln und den damit verbundenen Eingriff in das Marktgeschehen so gering wie möglich zu halten, soll deshalb nur der ordentliche Einschlag der Holzart Fichte beschränkt werden.

3. Höhe der Beschränkung

Die Höhe der Beschränkung ist erforderlich, um den besonders hart betroffenen Waldbesitzern einen besseren Marktzugang zu ermöglichen und um weitere erhebliche Störungen des Rohholzmarktes der Holzart Fichte abzuwenden. Die Höhe berücksichtigt einerseits, dass Waldbesitzer zum Teil ein vielfaches des regulären Nutzungssatzes nutzen müssen und andererseits, dass eine noch stärkere Begrenzung erhebliche negative wirtschaftliche Folgen für Betriebe der Forst- wie auch der Holzwirtschaft haben könnte. Forstbetrieben würden dadurch direkt und unmittelbar Einkommensmöglichkeiten entzogen. Für Betriebe, die nur wenig von Schäden betroffen und aufgrund von Liquiditätsengpässen auf einen großen Absatz angewiesen sind, um Einkommensausfälle zu kompensieren, könnten stärkere Begrenzungen im Einzelfall existenzgefährdend sein. Bei Betrieben der Holzwirtschaft würde dadurch die Rundholzversorgung eingeschränkt; dies träfe vor allem Betriebe, welche für die von ihnen hergestellten Produktlinien auf eine hinreichende Frischholzversorgung angewiesen sind.

§ 1 Absatz 3 setzt die gesetzlichen Vorgaben des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes um. Gemäß § 1 Absatz 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes darf der Gesamteinschlag eines Forstbetriebes durch eine Einschlagsbeschränkung höchstens auf 70 Prozent des Nutzungssatzes im Sinne des § 68 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung beschränkt werden.

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz hat außerdem einen steuerlichen Effekt. Der Holzverkauf nach einer Kalamitäts- beziehungsweise „Zwangsnutzung“ bringt vordergründig zusätzliches Einkommen. Dem stehen aber massive Vermögensverluste durch den Rückgang

des Preisniveaus und den durch das Schadgeschehen weitgehend vorgegebenen Verkaufszeitpunkt gegenüber, die bei der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt werden. Die Aktivierung der Regelungen des Forstschäden-Ausgleichsgesetz (§§ 4ff) tragen dem Rechnung. Für Kalamitätsnutzungen gelten dann reduzierte Einkommenssteuersätze.

Zu § 2 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift bestimmt, dass Verstöße gegen die Einschlagsbeschränkung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll so schnell wie möglich in Kraft treten. Nach dem in Kraft treten der Verordnung darf dann – vorbehaltlich der Ausnahmeregelung in § 1 Absatz 3 - im verbleibenden Rest des Forstwirtschaftsjahrs der ordentliche Holzeinschlag bei der Holzart Fichte nur noch entsprechend gemindert getätigt werden.